

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

**(HNG Ankum GmbH, Ankum)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 26.11.2019**

**— 19-016-01 / Ki —**

Die HNG Ankum GmbH, zum Bökelberg 11, 49577 Ankum, hat mit Schreiben vom 25.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49577 Ankum, zum Bökelberg 11, Gemarkung Rüssel, Flur 1, Flurstücke 29/1, 28/1 und 450. Der Antragsgegenstand ist die Lagerung von Flüssiggas (Propan) für länger als 24 h mit einer Gesamtlagerkapazität von 29,9 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gewerbegebiet. Emissionen an Luftschadstoffen sind von der Anlage nicht zu besorgen. Die gemäß TA Lärm geltenden Schutzansprüche werden eingehalten. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.